

Verordnung über den Friedensförderungsdienst

vom 26. Februar 1997 (Stand am 1. April 1997)

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)*¹,

gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung vom 24. April 1996²
über den Einsatz von Personal in friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten,
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Rechtsstellung des Personals für friedenserhaltende Operationen in militärischen Einsätzen (Personal) im operationellen Verantwortungsbereich des VBS.

Art. 2 Aufnahme in den Freiwilligenpool für friedenserhaltende Operationen

¹ Angehörige der Armee, die die Rekrutenschule bestanden haben, können sich bei der Abteilung Friedenserhaltende Operationen (AFO) im Generalstab um die Aufnahme in den Freiwilligenpool für friedenserhaltende Operationen bewerben.

² Ausnahmsweise können auch Personen aufgenommen werden, die nicht Angehörige der Armee sind.

³ Die Aufnahme in den Freiwilligenpool verpflichtet weder die AFO, die entsprechenden Personen zu einem Einsatz anzubieten, noch diese Personen, sich für einen Einsatz zur Verfügung zu stellen.

Art. 3 Bearbeitung der Daten aus dem Freiwilligenpool

¹ Die AFO erhebt im Sinne von Artikel 9 der Verordnung vom 24. April 1996 über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten allgemeine Personalien sowie Angaben zum beruflichen und militärischen Lebenslauf der an friedenserhaltenden Operationen interessierten Personen anhand eines Fragebogens.

AS 1997 860

¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

² [AS 1996 1343, 1999 2449, 2001 121. AS 2005 5607 Art. 41]. Siehe heute: die V vom 2. Dez. 2005 über das Personal für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe (SR 172.220.111.9).

² Mit ihrer Unterschrift am Ende des Fragebogens bestätigen die betroffenen Personen, dass sie mit der rechtmässigen Bearbeitung der Personendaten einverstanden sind.

Art. 4 Wahlbehörde

¹ Der Generalstabschef stellt die Kontingentskommandanten und deren Stellvertreter an. Er kann die Kompetenz an den Unterstabschef Operationen delegieren.

² Die übrigen Kontingentsmitglieder, Militärbeobachter und andere Einzelpersonen werden durch die operationell verantwortliche Stelle angestellt.

Art. 5 Dienstverhältnis

¹ Personen, die sich für einen Friedensförderungsdienst verpflichtet haben, gelten für Ausbildung und Einsatz als Angehörige der Armee mit entsprechenden Rechten und Pflichten. Es gilt das Dienstreglement der Schweizerischen Armee vom 22. Juni 1994³ ergänzt durch besondere Bestimmungen für den Friedensförderungsdienst.

² Die Verpflichtung zu den Vorbereitungsdiensten und zum Einsatz werden jeweils in separaten Anstellungsverfügungen geregelt.

³ Als Dienort in der Schweiz gilt Bern.

Art. 6 Dauer des Einsatzes

Das Anstellungsverhältnis für den Einsatz ist in der Regel für Angehörige von Truppenkontingenten auf sechs Monate, für Militärbeobachter und andere Einzelpersonen auf ein Jahr befristet. Es kann im gegenseitigen Einvernehmen um weitere sechs Monate beziehungsweise ein Jahr verlängert werden. Die zuständige Wahlbehörde kann Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen.

Art. 7 Ausrüstung

Die AFO bestimmt die Ausrüstung.

Art. 8 Militärischer Grad

¹ Das Personal bekleidet im Rahmen des Friedensförderungsdienstes grundsätzlich den gleichen Grad, den es auch sonst als Angehöriger der Armee innehat.

² Personen, die vor ihrer Anstellung nicht Angehörige der Armee waren, werden für die Dauer der Ausbildung und des Einsatzes in der Regel als Soldat eingeteilt.

³ Wenn es der Einsatz in einer besonderen Funktion zwingend erfordert, kann der Chef VBS einzelnen Personen für die Dauer ihres Einsatzes einen höheren Grad verleihen.

³ SR 510.107.0

Art. 9 Uniform

Das Personal leistet seinen Dienst in der von der operationell verantwortlichen Stelle vorgeschriebenen Uniform.

Art. 10 Militärdienstpflicht, Auslandurlaub

¹ Die Abwesenheit während des Auslandseinsatzes wird als militärischer Auslandurlaub im Sinne der Kontrollverordnung PISA vom 29. Oktober 1986⁴ behandelt. Die Abmeldung beim Sektionschef ist jedoch nicht nötig.

² Die Untergruppe Personelles der Armee (UG Pers A) stellt für die in der Schweiz militärisch angemeldeten Personen sicher:

- a. die Anordnung des Auslandurlaubs und dessen Aufhebung nach erfolgtem Einsatz;
- b. die entsprechenden Einträge in das Dienstbüchlein;
- c. die Vollzugsmeldungen an die kontrollführenden Behörden.

³ Ein vor dem Einsatz bewilligter Auslandurlaub bleibt während der Dauer des Einsatzes bestehen; vorbehalten bleibt Artikel 68 der Kontrollverordnung PISA.

Art. 11 Anrechnung an die Gesamtdienstleistungspflicht

¹ Die zur Ausbildung geleisteten Ausbildungstage werden voll an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet.

² Für je sechs Monate Einsatz kann sich die Person im Friedensförderungsdienst bis zu 19 Tage an die Gesamtdienstleistungspflicht anrechnen lassen. Für eine kürzere Einsatzdauer erfolgt die Anrechnung proportional. Es werden nur ganze Tage angerechnet. Für Einsätze von weniger als einem Monat werden keine Dienstage angerechnet.

³ Angehörige der Armee können sich weniger Tage anrechnen lassen, als ihnen zustehen.

Art. 12 Anrechnung als Ausbildungsdienst für einen höheren Grad oder eine neue Funktion

¹ Die Teilnahme an einem Einsatz darf die militärischen Beförderungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigen.

⁴ [AS 1986 2353, 1991 112, 1992 2394 Ziff. II 2489, 1997 2779 Ziff. II 30. AS 1999 941 Art. 149]. Siehe heute: die V vom 10. Dez. 2004 über das militärische Kontrollwesen (SR 511.22).

² Auf Gesuch kann ein Einsatz ganz oder teilweise an Technische Lehrgänge oder an den Praktischen Dienst für einen höheren Grad oder eine neue Funktion angerechnet werden, wenn durch den Einsatz Kenntnisse erworben und Erfahrungen gesammelt wurden, die einer zukünftigen militärischen Tätigkeit zugute kommen. Diese Anrechnung erfolgt nach der Verordnung vom 24. August 1994⁵ über die Beförderungen und Mutationen in der Armee (VBMA).

Art. 13 Qualifikation und Vorschlag für die militärische Weiterausbildung

¹ Die Personen werden in ihrer Funktion im Vorbereitungsdienst und im Einsatz qualifiziert.

² Der Kontingentskommandant kann aufgrund dieser Qualifikationen die Personen für eine militärische Weiterausbildung nach den Bestimmungen der VBMA⁶ vorschlagen.

Art. 14 Militärflichtersatz

Der Bund übernimmt die Bezahlung des Militärflichtersatzes der Personen, die ausserhalb des Friedensförderungsdienstes nicht Angehörige der Armee sind; für:

- a. das betreffende Ersatzjahr, bei Bestehen der Ausbildung;
- b. ein Ersatzjahr bei einem ununterbrochenen Einsatz von sechs Monaten. Dauert der Einsatz über einen Jahreswechsel, wird nur für ein Ersatzjahr angerechnet.

Art. 15 Meldung an die Militärflichtersatzverwaltung

Die UG Pers A meldet der zuständigen Militärflichtersatzverwaltung den Einsatz von Wehrpflichtigen, die schon Auslandsurlaub haben und bei einer schweizerischen Vertretung angemeldet sind.

Art. 16 Gehalt und Zulagen

Die Wahlbehörde legt in Anlehnung an das Personalrecht des Bundes und im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Personalamt und dem Generalsekretariat VBS Gehalt und Zulagen fest.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechtes

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung EMD vom 19. Dezember 1953⁷ über die militärischen Verhältnisse der schweizerischen Angehörigen der Koreamission;

⁵ [AS 1995 290, 1996 399, 1997 347, 1998 1866. AS 1999 2903 Art. 120 Bst. d]. Siehe heute: die V vom 19. Nov. 2003 über die Militärdienstpflicht (SR 512.21).

⁶ [AS 1995 290, 1996 399, 1997 347, 1998 1866. AS 1999 2903 Art. 120 Bst. d]. Siehe heute: die V vom 19. Nov. 2003 über die Militärdienstpflicht (SR 512.21).

⁷ In der AS nicht veröffentlicht.

- b. die Verordnung EMD vom 19. April 1989⁸ über die militärischen Verhältnisse der schweizerischen Militärbeobachter bei friedenserhaltenden Aktionen der UNO;
- c. die Weisungen vom 29. Februar 1996⁹ über den Einsatz von Militärpersonen für die OSZE-Mission in Bosnien-Herzegowina.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

⁸ [AS 1989 871]

⁹ In der AS nicht veröffentlicht.

